20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden

Stand: 12.02.2020

A. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

A.1 Private EinwanderheberInnen

Aus der Öffentlichkeit liegen zwei Stellungnahmen vor.

A.2 Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
E. S. vom 13.01.2020	Ich erhebe Einspruch gegen diese maßlose Flächenversiegelung in unserer Gemeinde. Die Erweiterung des Gewerbegebietes mit 21 ha und das neu geplante Baugebiet an der L190 nördlich von Hodenhagen mit 5,7 ha tragen entscheidend zur klimatischen Veränderung bei. Wenn wir uns einer globalen Verantwortung stellen wollen/müssen, sollten wir in Hodenhagen damit anfangen. Rechnen Sie die gesamte Versiegelungsfläche der letzten 30 Jahre im Gemeindebereich Hodenhagen hoch und Sie werden feststellen, dass wir das anteilige Maß von 10 ha/Tag in Niedersachsen deutlich überschritten haben. Dazu noch einige Gedankensplitter: Hodenhagen liegt im Aller-Urstromtal, einer der größten nacheiszeitlichen Abflussrinnen im nordeuropäischen Raum. Die zu erwartenden Extremniederschläge werden diese Rinne kurzfristig wieder auffüllen. Die baulichen Schutzmaßnahmen werden nicht ausreichen!	**Beschlussvorschlag:** Hinsichtlich der generellen baulichen Entwicklung ist festzuhalten, dass Hodenhagen aufgrund seiner günstigen Lage (BAB-Dreieck, unweit Großraum Hannover, Bahnanbindung, naturräumliche Potentiale des ALT) ein bevorzugter Standort ist, der sich dynamisch entwickelt. Diese Entwicklung kann und soll – vgl. auch Aussagen zur Raumordnung zur gewerblichen Entwicklung entlang von BAB-Abfahrten und zur Lagegunst SPNV) – nicht künstlich eingebremst werden, weswegen der durchschnittliche Flächenverbrauch in Niedersachsen nicht der Maßstab für gemeindliche Entwicklungsentscheidungen sein kann. Das Verfahren zur Gewerbegebietserweiterung ist im Übrigen abgeschlossen. Die angesprochenen Belange wurden dort behandelt. Hierauf wird verwiesen. Das Wohnbaugebiet wird die Belange des Klimaschutzes in der Planung beachten, sowohl in Hinblick auf eine maßvolle

	Verstärkt wirken dann, die durch Bebauung und Flächenversiegelung rasch gesammelten und abgeführten Oberflächenwasser über die Vorfluter (10 mm Niederschlag = 100 m^3/ha). Für den Flächenverlust gibt es keinen adäquaten Ersatz, d.h. keine Ausgleichsmaßnahme kann dies kompensieren. Übrigens: Die Rebhuhnkette und die Feldlerche habe ich 2018 noch im Bereich des Gewerbeerweiterungsgebietes-N (aktuell bebaut mit neuer Großhalle) noch gesichtet. Außerdem tragen Sie erheblich zum Höfesterben in der Region bei. Die gezahlten Grundstückspreise sind in der Landwirtschaft nicht zu erwirtschaften. Ich hoffe, dass ich noch den einen oder anderen von Ihnen zum Nachdenken gebracht habe, die Auswirkungen werden wir alle spüren.	Versiegelung, eine hinreichende Durchgrünung und einen möglichst eingriffsreduzierten Umgang mit dem Oberflächenwasser. Ebenso werden die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt, hier bzgl. der Lage kleiner Teilflächen im vorläufig gesicherten ÜSG der Aller. Dazu finden sich bereits Ausführungen in der Begründung, die aktualisiert und ergänzt werden. Richtig ist, dass landwirtschaftliche Fläche der Nutzung entzogen wird. Ob dies zum Höfesterben beiträgt, kann dahingestellt bleiben. Sämtliche Plangebietsflächen wurden zwischenzeitlich für die Planung gesichert, es wurde Einvernehmen mit Eigentümern und Pächtern erzielt. Insofern bewegt sich die Samtgemeinde / Gemeinde hier in einem wirtschaftlichen Gesamtrahmen, in dem die landwirtschaftliche Bodennutzung nur ein Belang von mehreren ist, der im vorliegende Fall zurückstehen muss. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen, inhaltlich aber wie dargelegt zurückgewiesen. Änderungen / Ergänzungen der Unterlagen bedarf es nicht.

NaBu Heidekreis vom 20.01.2020	Der NABU Heidekreis hält die vorgesehene Fläche für die Ausweisung einer Wohnbaufläche für ungeeignet. Die abgesetzte Lage und die Nachbarschaft zur freien Strecke der L 190, wo aufgrund der höheren Fahrgeschwindigkeiten erhebliche Geräuschimmissionen zu erwarten sind, lassen Zweifel an der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse befürchten.	**Beschlussvorschlag:** Richtig ist, dass das Plangebiet durch den Wiedenhausener Bach von der Ortslage getrennt ist und dass eine Landesstraße unmittelbar angrenzt. Dennoch erkennen Samtgemeinde und Gemeinde hier keine städtebaulichen Probleme, da eine hinreichende Nähe zum Kern gegeben ist und das Plangebiet zum Beispiel ungleich näher am Ortskern liegt als z.B. die Wohngebiete im Osten / Nordosten (Lünzheide). Voraussetzung ist eine sichere Anbindung auch für den nicht motorisierten Verkehr. Hierfür wird die Gemeinde Sorge tragen. Die Immissionen der L 190 wurden untersucht. Es werden hinreichende Maßnahmen zum Schallschutz getroffen. Die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse ist mit vertretbarem Aufwand möglich und wird im Bebauungsplan gesichert.

	Der Flächenverbrauch der Gemeinde dürfte nach der Gewerbegebietsausweisung im Norden von Hodenhagen ein vernünftiges Maß überschreiten. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. der Bodenschutzgedanke findet in die politischen Entscheidungen des Rats - wie andernorts auch - offenbar keinen Eingang. Die heutige Tendenz, dass auf Wohngrundstücken kaum noch ein Fitzelchen Fläche verbleibt, dass nicht in irgendeiner Form versiegelt wird, macht jedes neue Wohnbaugebiet zu einem ökologischen Desaster. Die Gemeinde sollte darauf verzichten, solche „marktgängigen Trends“ durch Neuausweisungen zu unterstützen. Der Abstand baulicher Anlagen zum Waldrand sollte grundsätzlich 60 m nicht unterschreiten.	Hinsichtlich der generellen baulichen Entwicklung ist festzuhalten, dass Hodenhagen aufgrund seiner günstigen Lage (BAB-Dreieck, unweit Großraum Hannover, Bahnanbindung, naturräumliche Potentiale des ALT) ein bevorzugter Standort ist, der sich dynamisch entwickelt. Diese Entwicklung kann und soll – vgl. auch Aussagen zur Raumordnung zur gewerblichen Entwicklung entlang von BAB-Abfahrten und zur Lagegunst SPNV) – nicht künstlich eingebremst werden, weswegen der Bodenschutzgedanke zwar Leitlinie, aber letzten Endes auch nur Abwägungsgegenstand der planerischen Entscheidung ist. Das Verfahren zur Gewerbegebietserweiterung ist im Übrigen abgeschlossen. Die angesprochenen Belange wurden dort behandelt. Hierauf wird verwiesen. Das Wohnbaugebiet wird zudem die Belange des Boden- und Klimaschutzes in der Planung beachten, sowohl in Hinblick auf eine maßvolle Versiegelung, eine hinreichende Durchgrünung und einen möglichst eingriffsreduzierten Umgang mit dem Oberflächenwasser. Unbenommen dessen sollen die Erschließungsstrukturen wirtschaftlich ausgenutzte werden, ebenso gebotene Flächenpotentiale, weswegen der Abstand zum Waldrand reduziert wird. Dies erfolgt verbindlich erst im Bebauungsplan. Das Heranrücken der Bebauung sieht die Planung als auch naturräumlich vertretbar an, zum einen weil ein Mindestabstand von einer Baumlänge eingehalten wird, weil unmittelbar am Waldrand ein Pufferstreifen vorgesehen ist und weil darüber hinaus private Hausgartenflächen mit einem vergleichsweise (zu Verkehrsflächen oder gewerblich genutzten Flächen) geringen Störpotential für den Waldrand angrenzen. Die Stellungnahme wird inhaltlich zur Kenntnis genommen, inhaltlich wird jedoch nicht gefolgt. Änderungen / Ergänzungen der Unterlagen bedarf es nicht.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

B.1 Keine Einwände

Keine Anregungen oder Bedenken trugen vor:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, vom 02.01.2020
Handwerkskammer BS-Lü-Stade, vom 10.12.2019
Gasunie GmbH, vom 17.12.2019
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, vom 17.01.2020
EMPG Hannover, vom 12.12.2019
Telefonica Germany, vom 10.01.2020
Vodafone GmbH, vom 08.01.2020
Avacon GmbH, vom 09.01.2020
LBEG Hannover, vom 01.02.2020
Nowega GmbH für die Erdgas Münster GmbH, vom 13.12.2019

Dies wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der übrigen beteiligten Stellen, von denen keine Rückmeldung erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt werden.

B.2 Abwägung der vorgetragenen Anregungen oder Bedenken

Absender	Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägung
Landkreis Heidekreis, vom 15.01.2020	Zu dem o.g. Flächennutzungsplan werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben. **Planungsrecht** In der Begründung (S. 14) wird eine Anpassung der Gebietsabgrenzungen des Überschwemmungsgebietes seitens des NLWKN zugesagt. Eine Zustimmung kann dem Vorhaben jedoch erst erteilt werden, wenn eine offizielle Anpassung vorgenommen wurde und ein entsprechender Nachweis vorliegt. **Wasser, Boden, Abfall** Die auf Seite 14 der Begründung gemachte Willenserklärung zur Überarbeitung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Aller in Planungsbereich ist nicht ausreichend. Dem Vorhaben kann erst zugestimmt werden, wenn nachweislich (offizielle Änderung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes im Planungsbereich) keine Überschwemmungsgebietsflächen mehr im Planungsbereich liegen. Die Prüfung, ob die Planunterlagen mit dem vorsorgenden Bodenschutz und dem Abfallrecht vereinbar sind, wird erst geprüft, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Wasserrecht erfüllt sind. **Natur- und Landschaftsschutz** *Zu 5.3 der Begründung* Die Errechnung des Werteinheitendefizits weist in der Berechnung einen fehlerhaften Defizitbetrag auf (S. 16, Z. 5). Ich bitte den Wert der Kompensationsfläche von 30.350 WE auf 31.350 WE (Defizit) zu ändern. In meiner Stellungnahme zur ersten Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grundsätzliche Aussagen getroffen werden sollten, die den Zeitraum	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen: **Planungsrecht** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine offizielle Anpassung der Arbeitskarten wird vorgenommen. Hierzu liegt Mailverkehr von der Unteren Wasserbehörde vom 12.02.2020 vor. **Wasser, Boden, Abfall** Siehe oben. Die Begründung wird dazu klarstellend nochmals ergänzt **Natur- und Landschaftsschutz** Die Anpassung in Abschnitt 5.3 in der Begründung wird vorgenommen. Verbindlich wird die Bilanzierung erst im Bebauungsplan. Zur Kompensation erfolgt eine ergänzende Aussage in der Begründung dahingehend, dass diese über eine geeignete Maßnahme der Naturschutzstiftung Heidekreis erfolgt. Nach Rücksprache mit der Stiftung wird eine geeignete

	und die beabsichtigte Art der Kompensationsmaßnahmen betreffen. Hierzu fehlen weiterhin Angaben. *Zu 5.8 der Begründung* Wie bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan weise ich darauf hin, dass, wenn ein Umbau des Kiefernwaldes aus brandschutztechnischer Sicht in einen Laub-/Mischwald erforderlich sein sollte, die Fläche mit in das Plangebiet aufzunehmen ist. Um dauerhaft den Schutzzweck zur Verringerung der Brandgefahr zu gewährleisten, ist der umgebaute Laub-Mischwald im Bebauungsplan zum Erhalt als Wald festzusetzen und somit mit in den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Auf eventuelle Sturmgefahren weise ich hin. *Zu 1.5 des Umweltberichtes unter Schutzgut Landschaftsbild* In meiner Stellungnahme zur ersten Beteiligung wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung nach Westen und Süden des Änderungsbereichs für erforderlich gehalten wird, um eine Pufferfunktion zum LSG „Kreuzfortsbach“ zu gewährleisten. **Immissionsschutz** Wie unter Nr. 8 der Begründung (S. 17) vom 28.10.2019 bereits beschrieben, wird eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm im künftigen Bauleitverfahren benötigt. **Verkehr** Aus verkehrlicher Sicht ist zur Erschließung des Wohngebietes an die L 190 der Bau einer Abbiegespur erforderlich, damit der Verkehrsfluss auf der L 190 Richtung Hodenhagen auf der Bedarfsumleitungsstrecke nicht beeinträchtigt wird. Ferner ist für die Fußgänger eine Überquerungsinsel zu bauen, damit diese den gegenüberliegenden Fuß- und Radweg sicher erreichen können. **Brandschutz** Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn	Fläche angeführt. Dieser Passus bezieht sich offenbar primär auf den B-Plan. In der hier vorliegenden F-Plan-Begründung existiert Abschnitt 5.8 nicht. Ein Umbau des Waldes ist nicht erforderlich. In der verbindlichen Bauleitplanung werden hinreichende Abstände gesichert. Die Einbeziehung des Waldrandes in das Plangebiet ist entbehrlich. Das gilt für F- und B-Planung. Das gilt für den F-Plan umso mehr, weil bereits der wirksame Flächennutzungsplan, siehe Abb.1 in der Begründung, Fläche für Wald darstellt. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Eine Eingrünung nach Westen wird über die erforderliche begrünte Wallanlage (Immissionsschutz) sichergestellt, vgl. bestehende Ausführungen der Entwurfsbegründung. Im Süden stellt zum einen der bestehende verinselte Baumbestand eine Eingrünung dar, darüber hinaus Richtung Osten erfolgt eine Eingrünung im Bebauungsplan – die Begründung wird betreffs der erforderlichen Eingrünung zur Südseite dazu ergänzt. **Immissionsschutz** Dies wird zur Kenntnis genommen. **Verkehr** Die hier angesprochenen Anforderungen sind bekannt. Sie werden soweit noch nicht enthalten in der Begründung ergänzt.

	sie im Übrigen den vorgelegten Unterlagen entsprechend hergestellt werden. Im Zuge der weiteren Planung sind Brandschutzmaßnahmen zum bestehenden Wald erforderlich (Brandschutzstreifen). Diese Maßnahmen sind im zukünftigen, noch zu erstellenden B- Plan vorzusehen. Im Zuge der weiteren Planung sollte ein Grundschutz für die Löschwasserversorgung von 1600 l/min über 2 Stunden vorgesehen werden. Es wird ausdrücklich empfohlen, das Löschwasser nicht ausschließlich über das Trinkwassernetz sicherzustellen.	**Brandschutz** Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und soweit noch nicht enthalten in der Begründung ergänzt. Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises im dargelegten Umfang berücksichtigt.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden, vom 19.12.2019	Hiermit wird darauf hingewiesen, dass sich die geänderte Fläche im o. g. Plan entsprechend dem § 73 WHG zum Teil im Risikogebiet der Aller befindet. Risikogebiete gern. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG sollen gem. § 9 Abs. 6a S. 2 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Dies bedeutet, dass dieses Vermerken in der Regel erfolgen muss. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Begründung ist schriftlich zu vermerken. Dadurch kann bereits im Bebauungsplan frühzeitig auf die Belange des Hochwasserschutzes hingewiesen werden, die dann im zukünftigen Plan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Von daher wird es als erforderlich angesehen, dass die Risikogebiete in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden. Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten können z. B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) oder beim NLWKN (http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.	**Beschlussvorschlag:** Für die hier vorliegende FNP-Änderung ist § 5 Abs. 4a BauGB einschlägig (nicht der genannte § 9 Abs. 6a BauGB). Danach gilt: Nachrichtlich zu übernehmen sind: - Festgesetzte ÜSG i.S. § 76 Abs. 2 WHG, - Risikogebiete außerhalb davon i.S. § 78b WHG sowie - Hochwasserentstehungsgebiete i.S. § 78d WHG. Zu vermerken sind: - noch nicht festgesetzte ÜSG i.S. 76 Abs. 3 WHG und - als Risikogebiete i.S. § 73 Abs 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete. Für das Plangebiet liegen vor: - Risikogebiet gem. § 78b WHG: Hierauf wurde in der Entwurfsbegründung bereits im Grundsatz eingegangen. Wie geboten erfolgt noch eine Nachrichtliche Übernahme im Zuge der Darstellungen

	Wasserstände zu dem für das Risikogebiet ermittelten **HQ_{se}iten** können bei der unteren Wasserbehörde oder beim NLWKN angefragt werden. Des Weiteren wird auf die seit dem 05.01.2018 zu beachtenden Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II verwiesen, welche z.B. die Regelungen im WHG oder BauGB erweiterten: - § 78b WHG Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (1) Nr. 1 bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend; - § 78c WHG Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.... - § 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: 12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, - § 9 BauGB (6a).... Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ... sollen nachrichtlich übernommen werden.	inkl. Kartendarstellung. Die konkreten damit verbundenen Folgen sind erst auf Bebauungsplanebene maßgebend und werde auch dort dargelegt. Insofern kann diese Ergänzung für die hier vorliegende Planungsebene zur Endfassung erfolgen. Die formelle Gültigkeit des Risikogebietes bleibt von der hier vorliegenden Planänderung unberührt. - Noch nicht festgesetztes ÜSG: Die Arbeitskarte dazu wird seitens des NLWKN in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde korrigiert, so dass das vorläufig gesicherte ÜSG das Plangebiet nicht mehr tangiert. Die Begründung wird dazu angepasst. Die Hinweise werden wie dargelegt berücksichtigt, die Planunterlagen werden ergänzt bzw. modifiziert.

	Zum Überschwemmungsgebiet ist folgendes anzumerken; Im Schreiben der Bauleitplanung vom 06.12.2019 auf Seite 14 schreibt der Antragsteller, dass der NLWKN zugesagt habe die Überschwemmungsgebietsgrenzen im Planungsbereich anzupassen. Dies ist so nicht korrekt. Aus fachlicher Sicht kann dieser Bereich aus dem Überschwemmungsgebiet herausgenommen werden, dies kann im Rahmen des noch ausstehenden Festsetzungsverfahren zum Überschwemmungsgebiet Aller im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde erfolgen. Dies wurde auch so im Vorfeld mit dem Planungsbüro am 25.02.19 per E-Mail und 25.10.19 per E-Mail und Telefonat besprochen.	

Polizeiinspektion Heidekreis, vom 17.12.2019	Gegen die uns vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen polizeilicherseits keine Einwände. Hinsichtlich der Verkehrsplanung verweise ich auf meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 34 vom 07.11.2019. Zur Planung der verkehrlichen Erschließung wird um ausreichende Berücksichtigung der Belange des sicher geführten Fußgängerverkehrs und der an Bedeutung zunehmenden Fahrradmobilität nach neuesten Richtlinien und Empfehlungen gebeten. Eine unterstützende Mitgliedschaft im Arbeitskreis Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen / Bremen e.V. (www.agfk-niedersachsen.de) wird als hilfreich angesehen.	**Beschlussvorschlag:** Die Hinweise zur Verkehrsplanung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage des Verkehrsgutachtens und auf Basis der erschließungstechnischen Konzeption berücksichtigt. Dies gilt auch und insbesondere für die Belange des Radverkehrs – hier: entlang der L 190. Änderungen / Ergänzungen der FNP-Unterlagen bedarf es nicht.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 09.01.2020	In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13.02.2019, die wir im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben haben sowie auf die nun vorliegende Verkehrsuntersuchung des Büros Zacharias vom März 2019 bestehen keine weiteren Bedenken. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. *Die Stellungnahme vom 13.02.2019 lautete wie folgt:* *In Bezug den E-Mail Verkehr Engelmann/Ausmeier aus dem Jahr 2016 zur Verlegung der*	**Beschlussvorschlag:** Die Samtgemeinde hatte dazu bereits zur Entwurfsfassung folgende Abwägung vorgenommen, die nunmehr nochmals bestätigt wird:

	Einmündung der Erschließungsstraße bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: *1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gern. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gern. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.* *2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Landesstraße 190 sind die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach ist ein entsprechender Linksabbiegestreifen zu planen und umzusetzen.* *3. Im Hinblick einer verkehrsgerechten Erschließung des Allgemeinen Wohngebiets über die Anbindung einer „neuen" bzw. nach Norden zu verlegenden Planstraße in Abs. 310 bei Stat. 631 wird ein detaillierter Lageplan gem. RAL (Ausgabe 2012) im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.* *4. Bei der Planung des Knotenpunkts sind insbesondere die Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" im gesamten Planungsbereich und beidseitig der Straße zu berücksichtigen. Ein entsprechender Prüfbericht ist mir im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.* *5. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.* *Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.*	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Einmündungsbereich an die L 190 entsprechend, in Abstimmung mit dem Landesstraßenbauamt, geplant.* *Auf Ebene der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung sind aufgrund des Maßstabs keine weitergehenden Regelungen dazu erforderlich.* Änderungen / Ergänzungen bedarf es nicht.

	Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. *Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.* *Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.* *Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.* *6. Vor Bauausführung der baulichen Maßnahmen im Zuge der L 190 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Hodenhagen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.* *7. In dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt zur Landesstraße 190 sind Sichtdreiecke gern. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 5 m/110 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.* *8. Den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bitte ich zur planungsrechtlichen Absicherung der Baumaßnahme „Einbau eines Linksabbiegestreifens" entsprechend auf die Straßenverkehrsfläche der L 190 auszuweiten und in der Planzeichnung zum Bebauungsplan darzustellen.* *9. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.* *10. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.* *11. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße 190, hier: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im neuen Wohngebiet, sind unter Vorlage einer kompletten Pflanzliste, unaufgefordert vor Umsetzung der Maßnahme mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen unter Tel.: 04231/9239-120- abzustimmen.*	

	Im Weiteren weise ich darauf hin, dass der hiesigen Straßenbauverwaltung durch das Planvorhaben keinerlei Kosten entstehen dürfen. *Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.*	

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 13.01.2020	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Abgesehen von der Tatsache, dass der örtlichen Bodenertragsnutzung durch die o.g. Planungen ca. 5.7 ha Ackerfläche dauerhaft verloren gehen, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die 20. F-Planänderung. Das Einvernehmen mit den Grundeigentümern setzen wir voraus. Im Hinblick auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme entspricht den Hinweisen, die bereits zum Vorentwurf abgegeben wurde. Die daraufhin vorgenommene Abwägung gilt weiterhin und wird hiermit bestätigt. Die lautete wie folgt: *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausweisung von Wohnbauflächen gehen Verhandlungen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen voraus.* *Im Zuge der Verhandlungen wurden für alle Parteien wirtschaftliche, zukunftsfähige und zufriedenstellende Lösungen gefunden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt somit im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Pächtern der Flächen. Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Hodenhagen stehen vergleichbare Alternativflächen für die Entwicklung von Wohnbauland nicht zur Verfügung. Daher zieht die Samtgemeinde Ahlden aufgrund der genannten Ausführungen die Entwicklung von Wohnbauflächen in Hodenhagen an dieser Stelle der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.* *Der Hinweis zur Erholungsfunktion wird grundsätzlich geteilt. Jedoch ist am vorliegenden Standort, welcher direkt an der Landesstraße L 190 liegt, die Erholungsfunktion zum Beispiel für die Feierabenderholung, eingeschränkt.* *Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.* Dies wurde bereits in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Weiterer Änderungen / Ergänzungen bedarf es nicht.

Landvolk Niedersachen, Kreisverband Lüneburger Heide, Harburg/Soltau-Fallingbostel e.V., vom 11.12.2019	Zu o.g. Vorhaben möchten wir ausdrücklich auf unsere Anmerkungen vom 12.02.2019 hinweisen, mit der Bitte, unsere Bedenken und Anmerkungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme lautete wie folgt: *In o. g. Änderung des FNP soll erneut wertvolles Ackerland in Bauland geändert werden. Ein Verlust für die ortsansässige Landwirtschaft.* *Sollten in dem Zusammenhang zukünftig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, möchten wir Sie bitten, dafür keine weiteren Landwirtschaftlichen Nutzflächen für in Anspruch zu nehmen.*	**Beschlussvorschlag:** Hierzu hatte die Samtgemeinde bereits folgende Abwägung vorgenommen, die weiterhin gültig ist und hiermit nochmals bestätigt wird. *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausweisung von Wohnbauflächen gehen Verhandlungen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen voraus.* *Im Zuge der Verhandlungen wurden für alle Parteien wirtschaftliche, zukunftsfähige und zufriedenstellende Lösungen gefunden. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt somit im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Pächtern der Flächen. Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Hodenhagen stehen vergleichbare Alternativflächen für die Entwicklung von Wohnbauland nicht zur Verfügung. Daher zieht die Samtgemeinde Ahlden aufgrund der genannten Ausführungen die Entwicklung von Wohnbauflächen in Hodenhagen an dieser Stelle der landwirtschaftlichen Nutzung vor.* *Der Hinweis zu den Kompensationsflächen wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind die notwendigen externen Kompensationsflächen noch nicht klar. Dies erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.* *Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen ergänzt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.* Dies wurde bereits in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Weiterer Änderungen / Ergänzungen bedarf es nicht.

Niedersächsische Landesforsten, vom 17.01.2020 (per Mail)	Da Wald im Sinne des NWaldLG von der Planung betroffen ist, enthält diese Stellungnahme in Absprache mit dem LWK Forstamt Nordheide-Heidmark folgende Hinweise. Die am 15.02.2019 gegebenen Hinweise haben weiterhin Bestand. Die Stellungnahme lautete wie folgt:	**Beschlussvorschlag:** Zur Stellungnahme vom 15.02.2019 nahm die Samtgemeinde seinerzeit wie folgt Stellung: „*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine konkrete Auseinandersetzung mit den Belangen des Waldes und es werden*

	„In Absprache mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark sind die waldrechtliche Belange in der vorgelegten Planung erkannt worden. *Die Abarbeitung dieser kann wie geplant in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.* *Wir bitte darum die Waldabstandsproblematik frühzeitig zu behandeln und in die Planung der Baugrenzen mit ein zu beziehen“.* Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es sich auch bei dem im Süd-Westen direkt angrenzenden Baumbestand, nördlich der Straße „Am Schmorsberg" um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt. Wir empfehlen dies frühzeitig zu berücksichtigen.	*konkrete Festsetzungen (Abstände, Brandschutzstreifen) getroffen“.* Dies gilt nach wie vor. Die Waldeigenschaft der angesprochenen Fläche wurde mittlerweile auch durch einen Fachmann (Dr. Kaiser, Büro alw) bestätigt. Die Begründung wird dazu dementsprechend deutlich Stellung nehmen und sie wird um Handlungsempfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung ergänzt. Die Stellungnahme wird isnofern berücksichtigt.